

## Z-RE-Reglement Gebühren und Kostenbeiträge

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen  
Regelt Prozess 6.03.01 Einnahmen / Debitoren  
Version: 1.8.1 Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: VerwaltungsdirektorIn  
alt SFS: 2.4.3-01RE Reglement Gebühren und Kostenbeiträge

## Reglement Gebühren und Kostenbeiträge im Bereich grundständige Lehre und Weiterbildung

Die Hochschulleitung beschliesst, gestützt auf:

- Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007
- Verordnung zum Fachhochschulgesetz vom 8. April 2009
- Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008

Sämtliche Gesetze, Verordnungen und Reglemente beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung. Änderungen von hierarchisch höher gestellten Erlassen gehen tiefer gestellten vor.

### 1 Allgemeines

#### 1.1. Zweck

Dieses Reglement

- legt die Höhe oder Bemessungsgrundlage für Gebühren und Kostenbeiträge fest;
- legt die Zuständigkeit zur Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen fest;
- legt die Zahlungskonditionen fest.

#### 1.2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die grundständige Lehre und für die Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW.

### 2 Zu entrichtende Gebühren und Kostenbeiträge

#### 2.1. Grundständige Lehre: Ordentliche Studierende, Auditorinnen und Auditoren

Die Gebühren für die ordentlichen Studierenden und die Auditorinnen und Auditoren richten sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule (LS 414.20) in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

**Kostenbeiträge bei Beurlaubung und Sonderregelungen**, ohne Anspruch auf Besuch von Lehrveranstaltungen:

- a) Beurlaubte Studierende haben für Mailaccount, Campuscard, Benützung Bibliothek und allg. Administration CHF 300.– zu entrichten. Im Gegenzug werden sie von der Studiengebühr befreit.
- b) Studierende, welche auf Antrag die Bachelor- oder Masterarbeit aus besonderen Gründen (Saisonalität, Arbeiten im Ausland oder Anforderungen von Wirtschaftspartnern) verzögert abschliessen, haben CHF 300.– als reduzierte Studiengebühr zu entrichten.
- c) Studierende, die sich im Zusatzmodul C des Departements G befinden, haben eine reduzierte Studiengebühr von CHF 300.– zu entrichten.

Teilzeitstudierende, Erasmus-Outgoing-Studierende<sup>1</sup>, Repetierende und Studienabbrecher/innen entrichten die ordentlichen Studiengebühren.

<sup>1</sup> Regelungen für Incoming- und Outgoing-Studierende sind im Merkblatt „Programme Studierendenmobilität“ festgehalten.

## Z-RE-Reglement Gebühren und Kostenbeiträge

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen  
 Regelt Prozess 6.03.01 Einnahmen / Debitoren  
 Version: 1.8.1 Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: VerwaltungsdirektorIn  
 alt SFS: 2.4.3-01RE Reglement Gebühren und Kostenbeiträge

### 2.2. Weiterbildungsveranstaltungen

Die Preisgestaltung im Bereich Weiterbildung erfolgt zu marktüblichen Preisen und muss kostendeckend kalkuliert sein. Es liegt in der Kompetenz der Departementsleitenden, die Preise festzusetzen. Die Kosten werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

### 2.3. Weitere Pauschalen und Kostenbeiträge

#### Dokumente

Erstausstellungen der nachfolgenden Dokumente (inkl. Versand) sind – wo vorgesehen - in den Gebühren für die Grundständige Lehre und Weiterbildungskurse enthalten. Pro Neuausstellung, Kopie, Bestätigung der Richtigkeit der Kopie, Duplikat oder Prägung der folgenden Dokumente werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

	Neuausstellung	Kopie	Bestätigung der Richtigkeit von Kopien	Duplikat	Prägung von Duplikaten
<b>Immatrikulationsbestätigung</b>	bis zu CHF 30.–	-	-	-	-
<b>Semesterbestätigung</b>	bis zu CHF 30.–	-	-	-	-
<b>Exmatrikulationsbestätigung</b>	bis zu CHF 30.–*	bis zu CHF 30.–*	-	-	-
<b>Diplom- oder Assessmentzeugnis / Zeugnis 1. Studienjahr (Dept. N)</b>	-	bis zu CHF 30.–	bis zu CHF 30.–	bis zu CHF 100.–*	-
<b>Diplomurkunde</b>	-	bis zu CHF 30.–	bis zu CHF 30.–	bis zu CHF 100.–*	bis zu CHF 50.–
<b>Datenabschrift</b>	während des Studiums mit Unterschrift: bis zu CHF 30.–	bis zu CHF 30.–	bis zu CHF 30.–	bis zu CHF 100.–*	-
<b>Diploma Supplement</b>	-	bis zu CHF 30.–	bis zu CHF 30.–	bis zu CHF 100.–*	-
<b>Englische Übersetzungen von Zeugnissen, Diplomurkunde und Datenabschrift</b>	-	bis zu CHF 30.–*	bis zu CHF 30.–*	bis zu CHF 100.–*	-
<b>zuzüglich Versandkosten</b>	✓	✓	✓	✓	✓

\* Wenn die notwendigen Daten in Evento vorhanden sind

#### Übrige Leistungen

- Abgabe von Skripten oder von Unterlagen: als Pauschale in der Höhe der Kopier- oder Druckkosten
- Abgabe von Software-Programmen: in der Höhe des Einkaufspreises
- Labormaterialverbrauch: in der Höhe der anfallenden Kosten
- Begrenzte, von Studierenden oder Dritten erbetene kleine Sachleistungen: in der Höhe der besonderen Sachkosten
- Auslagen für freiwillige Exkursionen und Studienwochen: je nach Höhe der anfallenden Kosten

## Z-RE-Reglement Gebühren und Kostenbeiträge

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen  
Regelt Prozess 6.03.01 Einnahmen / Debitoren  
Version: 1.8.1 Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: VerwaltungsdirektorIn  
alt SFS: 2.4.3-01RE Reglement Gebühren und Kostenbeiträge

- Einzelne Leistungen der Hochschulbibliothek: gemäss Gebührenordnung Hochschulbibliothek
- Ersatz Campuscard: CHF 50.–
- Depot für verschiedene Leistungen (z.B. Schlüsseldepot)

### 2.4. Zahlungskonditionen

#### Grundständige Lehre

Ratenzahlungen und Teilzahlungen im Bereich grundständige Lehre (Semestergebühren, Kostenbeiträge) sind nicht zulässig.

Die Anmeldegebühren im Aufnahmeverfahren sind weder bei Ablehnung noch bei Rückzug der Anmeldung stornier- oder rückforderbar. Für die Anmeldegebühren gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen.

#### Weiterbildung

Die Mindestanforderungen für die Zahlungskonditionen und für die Annullation von Anmeldungen sind in den „Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen“ geregelt.

### 3 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per Herbstsemester 2013 in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch die herausgebende oder deren vorgesetzte Stelle.

Ausnahme: die Ziff. 2.1 c tritt per Herbstsemester 2014 in Kraft.

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften



Prof. Dr. Jean-Marc Piveteau  
Rektor



Reto Schnellmann  
Verwaltungsdirektor

## Z-RE-Reglement Gebühren und Kostenbeiträge

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen  
 Regelt Prozess 6.03.01 Einnahmen / Debitoren  
 Version: 1.8.1 Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: VerwaltungsdirektorIn  
 alt SFS: 2.4.3-01RE Reglement Gebühren und Kostenbeiträge

### Dokumentenverlauf Reglement

Datum Beschluss	Beschluss-gremium	Datum Inkraftsetzung	Version	Beschreibung Änderung
		24.10.2008	1.0	2.3.4-01RE Reglement Kanzleigeühren
27.08.2009	HSL	-	1.4	Revision, Anpassung Gebühren, 1.9.2009
09.06.2011	HSL	-	1.5	Revision, Ergänzung Gebühren, 1.7.2011
		-	1.5.1	redigiert, 1.7.2011
		-	1.6	Revision, 30.3.2012
		-	1.6.1	redigiert, 25.7.012
28.02.2013	HSL	01.03.2013	1.7	Revision
		-	1.7.1	redigiert, 23.3.2013
		-	1.7.2	redigiert, 22.4.2013
		-	1.7.3	formale, redaktionelle Korrekturen, Umstellung auf GPM Ablage 31.08.2013
		-	1.7.4	sprachliche Anpassung Term ‚Gebühren‘, 23.10.2013
		-	1.8	Tabellarische Auflistung unter 2.3 und Gliederung in Dokumente und übrige Dienstleistungen, neue Aufnahme der Gebühren für Übersetzungen der Abschlussdokumente, 1.6.2015
		-	1.8.1	redaktionelle Korrektur, 17.6.15